

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 25. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2018)

zum Thema:

Gastwirte im Preußenpark

und **Antwort** vom 10. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Aug. 2018)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15736

vom 25.07.2018

über Gastwirte im Preußenpark

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen betreiben nach Kenntnis des Senats im Wilmersdorfer Preußenpark ein Gaststättengewerbe im Sinne des § 2 GastG als Reisegewerbe, indem diese gegen Entgelt zubereitete Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten?

Zu 1.: Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf existieren keine entsprechenden statistischen Erhebungen.

2. 2) Wie viele dieser Personen führen Steuern (Einkommens-, Gewerbe- und ggf. Körperschaftsteuer) aus dem Gaststättenbetrieb ab? Welche Einkünfte hat das Land Berlin im Jahr 2017 daraus erzielt?

Zu 2.: Es werden keine gesonderten Aufzeichnungen über Personen, die im Preußenpark ein Gaststättengewerbe im Sinne des § 2 Gaststättengesetz (GastG) führen, geführt. Seriöse Schätzungen sind nicht möglich.

Grundsätzlich gilt, wer eine selbständige, nachhaltige Betätigung mit der Absicht Gewinne zu erzielen ausübt und sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt, erzielt gewerbliche Einkünfte (§ 15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz [EStG]). Diese gewerbliche Tätigkeit ist dem Finanzamt mit Aufnahme anzuzeigen (§ 138 Abgabenordnung [AO]).

Für die Besteuerung ist es unerheblich, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes ganz oder zum Teil erfüllt, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

3. Sofern das Land Berlin diese Personen nicht besteuert, weshalb nicht?

Zu 3.: Die Berliner Steuerverwaltung überprüft sämtliche Steuerfälle unter Abwägung aller steuerlichen Risikogesichtspunkte im Rahmen des allgemeinen Besteuerungsverfahrens durch den Innendienst der Finanzämter, ggf. durch eine Außenprüfung oder steueraufsichtliche Maßnahmen (Aufdeckung unbekannter Steuerfälle). Sie geht grundsätzlich sämtlichen Hinweisen nach, die auf ein steuerliches Vergehen hinweisen. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, ist sie gem. § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Wenn sich also der Verdacht einer Straftat ergibt, so ist ein Strafverfahren einzuleiten.

4. Wie viele dieser Personen führen über Ihren Handel nach Kenntnis des Senats Buch im Sinne der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften?

Zu 4.: Besitzt die betroffene Person Kaufmannseigenschaft §§ 1 ff. Handelsgesetzbuch (HGB), dann ist sie dazu verpflichtet, Bücher zu führen (§ 238 HGB). Die steuerliche Buchführungspflicht ist in den §§ 140 und 141 AO geregelt. Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihr oder ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen (§ 140 AO). Sofern sich die Buchführungspflicht nicht aus § 140 AO ergibt, sind gewerbliche Unternehmerinnen und Unternehmer unter den Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 AO auch dazu verpflichtet Bücher zu führen. Nicht buchführungspflichtige Personen können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen (§ 4 Abs. 3 EStG).

5. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen die Buchführungspflicht nach § 283 b StGB hat es in den Jahren 2011 bis 2017 in Berlin insgesamt gegeben? Wie viele davon haben sich gegen Personen im Sinne der Frage zu 1) gerichtet?

Zu 5.: Da Verfahren, die vor dem 1. Januar 2013 bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingegangen sind, auf Grund bestehender Löschfristen teilweise bereits aus dem technischen Erfassungssystem Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA) gelöscht wurden, kann die Frage für die Jahre 2011 und 2012 nicht beantwortet werden.

In den Jahren 2013-2017 sind in MESTA insgesamt 161 Verfahren wegen Verstoßes gegen die Buchführungspflicht (§ 283b Strafgesetzbuch) erfasst worden. Eine Erfassung nach den in Frage 1 benannten differenzierten statistischen Kriterien findet nicht statt, so dass die Frage insoweit nicht beantwortet werden kann.

Bei der Polizei Berlin sind wegen Verdachts der Verletzung der Buchführungspflicht gemäß § 283 b StGB für die Jahre 2011 bis 2017 insgesamt folgende Fallzahlen erfasst:

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
96	97	94	43	50	48	25	453

Quelle: Verlaufsstatistik, DataWarehouse-Führungsinformation, Stand: 01.08.2018

Eine statistische Erfassung im Sinne der zweiten Fragestellung erfolgt nicht.

6. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 GastG hat es in Charlottenburg-Wilmersdorf in den Jahren 2011 bis 2018 jährlich gegeben? Wie viele davon sind mit der Tatörtlichkeit "Preußenpark" oder umliegenden Straßen erfasst? Welche Geldbußen sind in den jeweiligen Jahren maximal im Einzelfall festgesetzt worden? Welche Geldbußen sind insgesamt festgesetzt worden?

Zu 6.: Für die Überwachung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ergibt sich aus § 22 GastG in Verbindung mit den Berliner Ausführungsvorschriften zum Gaststättengesetz eine Zuständigkeit durch die Polizei Berlin. Weitere Zuständigkeiten obliegen den Ordnungsbehörden der Bezirksämter. Eine zusammenfassende sowie eine gesonderte polizeiliche Statistik über Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 GastG wird durch die Polizei Berlin nicht geführt.

Für die Erhebung und Festsetzung von Bußgeldern ist i.S.d. § 36 des Ordnungswidrigkeitengesetzes die örtliche Verwaltungsbehörde zuständig – hier das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf.

Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf existieren keine entsprechenden statistischen Erhebungen.

7. Sofern Geldbußen nach Frage 6) festgesetzt, aber nicht beigetrieben werden konnten, in wie vielen Fällen ist jeweils jährlich ersatzweise Haft angeordnet und vollstreckt worden?

Zu 7.: Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf existieren keine entsprechenden statistischen Erhebungen.

Berlin, den 10.08.2018

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen